

KINDERTAGESSTÄTTE BLUMENWIESE

MARTIN-LUTHER-STRASSE 31

57518 BETZDORF

TEL. 01515-1761573

MAIL: blumenwiese@betzdorf.de



KINDERTAGESSTÄTTE BLUMENWIESE –MARTIN-LUTHER-STRASSE 31– 57518

Kinderschutzkonzept der



Inhalt

VORWORT	3
1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.1. UN-KINDERRECHTSKONVENTION.....	4
1.2. BÜRGERLICHES GESETZBUCH	4
1.3. KINDER UND JUGENDHILFEGESETZT (SGB VIII).....	5
1.3.1. § 8a, Abs. 4, SGB VIII	5
1.4. BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSEMPFEHLUNGEN RLP	5
2. KINDESWOHL IN UNSERER EINRICHTUNG	6
2.1. DEFINITION KINDESWOHL.....	6
2.2. UNSER VERSTÄNDNIS VON KINDESWOHL.....	6
3. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	6
3.1. FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....	7
4. UMGANG MIT KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN UNSERER EINRICHTUNG	8
5. GRENZVERLETZUNGEN UND GRENZVERLETZUNGEN DES (NICHT-) PÄDAGOGISCHEN PERSONALS	8
6. MAßNAHMEN UM GRENZVERLETZUNGEN ZU VERMEIDEN	9
7. BESCHWERDEMANAGEMENT	9
8. PRÄVENTIONSMÄßNAHMEN.....	9

VORWORT

Kinder brauchen eine wertschätzende Umgebung, um sich entfalten zu können. In unserer Kindertagesstätte Blumenwiese unterstützen wir Ihre Kinder beim Wachsen und Entfalten. Wir nehmen alle Kinder in ihrer Individualität an, so dass sie bei uns regelrecht aufblühen können.

Diese Umgebung wollen wir den Kindern bieten.

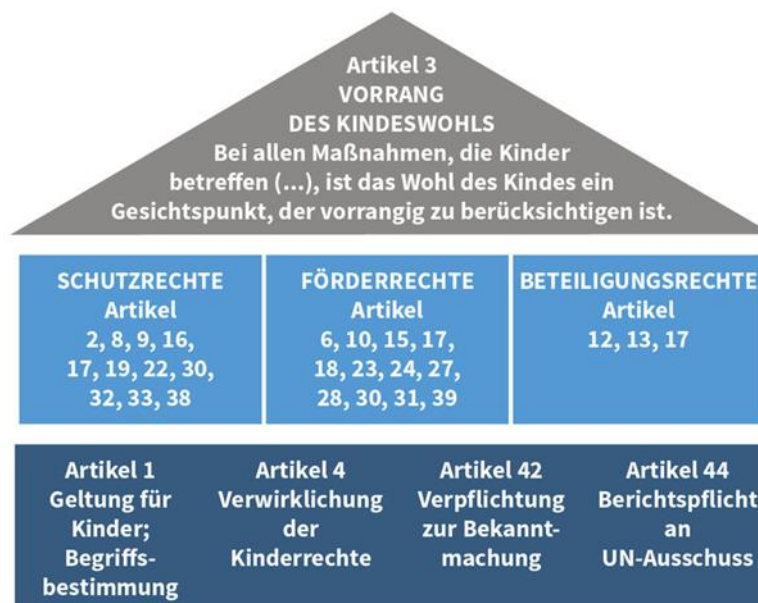
Der Schutz des Kindes ist für jeden Mitarbeiter vorrangig und eine Grundvoraussetzung unserer pädagogischen Arbeit. Wir sind dafür verantwortlich, dass die Kinder vor jeglicher Art von Gewalt, Misshandlung, Erniedrigung, Ausbeutung oder Missbrauch geschützt werden. Dementsprechend arbeiten wir eng mit den Sorgeberechtigten und weiteren Institutionen zusammen und pflegen somit die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1. UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Die UN-Kinderrechtskonvention beschreibt in 54 Artikeln die Rechte von jedem einzelnen Kind auf unterschiedliche Lebensbereiche- und Situationen. Die Rechte werden in *Schutzrechte*, *Beteiligungsrechte* und *Förderrechte* unterschieden. Alle unterzeichneten Staaten haben sich verpflichtet, die Kinderrechtskonvention zu achten und sie umzusetzen.

Das Gebäude der Kinderrechte - Schutz-Förderung-Beteiligung



Artikel 3 der Konvention bildet die wichtigste Grundlage des Gebäudes ab, das *Kindeswohl*.

1.2. BÜRGERLICHES GESETZBUCH

Eine weitere Grundlage stellt das BGB dar. In diesem heißt es unter anderem, dass Kinder ein Anrecht auf eine gewaltfreie Erziehung haben und das körperliche und/oder seelische Bestrafungen unzulässig sind.

1.3. KINDER UND JUGENDHILFEGESETZ (SGB VIII)

Im achten Sozialgesetzbuch ist der §8a niedergeschrieben. Er definiert den Schutzauftrag in allen Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und schließt unsere Kindertagesstätte mit ein.

1.3.1. § 8a, Abs. 4, SGB VIII

„In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass:

1. deren Fachkräfte, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In diese Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden „insoweit erfahrenen Fachkraft“ insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte sowie der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken hat, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

1.4. BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSEMPFEHLUNGEN RLP

Die BEE von Rheinland-Pfalz bilden eine weitere rechtliche Grundlage des Kinderschutzkonzepts unserer Kindertagesstätte. Das Kindeswohl steht in der Gestaltung des pädagogischen Handelns im Vordergrund. Die BEE fordern ein Schutzkonzept und eine Sensibilisierung und sichere Handhabung des Personals durch Schulungen oder Fortbildungen.

2. KINDESWOHL IN UNSERER EINRICHTUNG

2.1. DEFINITION KINDESWOHL

Das Kindeswohl ist ein Rechtsbegriff des deutschen Familienrechts und umfasst das gesamte Wohlergehen sowie die Entwicklung eines minderjährigen Kindes. Die Einhaltung teilt sich in zwei Säulen auf. Einerseits besitzen die Sorgeberechtigten die Erziehungsverantwortung. Andererseits wird der staatliche Schutzauftrag in unserer Kindertagesstätte durch die pädagogische Arbeit und das Personal sichergestellt.

2.2. UNSER VERSTÄNDNIS VON KINDESWOHL

Unter *Kindeswohl* verstehen wir zum einen die Förderung und Entwicklung des Kindes zu einem resilienten, partizipierenden und sozialen Menschen. Zum anderen den Schutz vor Gefahren.

Um diese Entwicklung den Kindern bieten zu können, bedarf es einer wertschätzenden und liebevollen Betreuung, Erziehung und Bildung.

Jedes Kind hat ein Anrecht auf Unversehrtheit seines eigenen Körpers und der Seele.

Diese Umgebung bieten wir den Kindern und Sorgeberechtigten in unserer Kindertagesstätte und spiegelt sich auch unsere pädagogische Arbeit und Haltung. Durch ständige Selbst- und Teamreflexion, Fortbildungen und Schulungen schärfen wir unser pädagogisches Handeln zum Wohl des Kindes. Dies beinhaltet unter anderem:

- Umsetzung des staatlichen Schutzauftrages
- Auf die Bedürfnisse, Sorgen Ängste der Kinder empathisch einzugehen und ernst zu nehmen
- Wertschätzung persönlicher Grenzen (Kinder, Personal, Sorgeberechtigten)
- Verantwortungsbewusster Umgang und Beobachtung von Machtverhältnissen

3. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine vorhandene Gefahr, die sich erheblich auf die Entwicklung des Kindes auswirkt und mit ziemlicher Sicherheit eine Schädigung hinterlässt.

3.1. FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Die Formen einer Kindeswohlgefährdung bestehen nur selten aus einzelnen Aspekten und können nicht genau eingegrenzt werden. Die Übergänge sind oft fließend. Somit müssen sie im Einzelfall genaustens und transparent aufgearbeitet werden. Im Folgenden beschreiben wir kurz die häufigsten Formen einer Kindeswohlgefährdung. Die Beschreibung dient Ihnen zur Orientierung und ist präventiv anzusehen:

- **seelische Misshandlungen**
 - unter seelischen Misshandlungen versteht man alle ungeeigneten (u.a. Gewalt, Ablehnung, Herabsetzung, etc.), unzureichenden (Vernachlässigung) sowie altersunangemessene Handlungen gegen Kinder. Sie hinterlassen schwere Spuren auf den Seelen der Kinder.
- **körperliche Misshandlungen**
 - umfassen alle gewollten Handlungen die zu einer Verletzung des Kindes führen.
- **häusliche Gewalt**
 - andauernde oder durchlebte häusliche Gewalt hinterlässt einen enormen psychischen Schaden bei Kindern und Erwachsenen. Auch wenn sie keine direkte Gewalteinwirkung erleben, sondern diese beobachten. Die genauen Formen sind sehr unterschiedlich und immer im Einzelfall zu betrachten.
- **konflikthafte Streitigkeiten/ Trennung der Eltern/ Sorgeberechtigten**
 - partnerschaftliche Streitigkeiten oder Trennungen innerhalb einer Beziehung gehören zu den gesellschaftlich häufigsten Konflikten. Diese Konflikte spiegeln Kinder oft im Spielverhalten wider und sind ein Indiz einer belasteten Seele. Wenn die Eltern es nicht schaffen, ihr Kind aus Konflikten herauszuhalten, kann dies auch in einer Kindeswohlgefährdung enden.
- **Suchtabhängigkeit oder schwere psychische Erkrankung**
 - schwere Abhängigkeiten unterschiedlichster Art können zu unterschiedlichen Formen von Vernachlässigungen führen.
 - ebenso können psychische Erkrankungen den Fokus des Erziehungsauftrages der Eltern hemmen oder sogar ganz entziehen.
- **Vernachlässigung**
 - Die Vernachlässigung ist eine andauernde oder wiederholte Pflichtvergessenheit der Sorgeberechtigten. Dies kann bewusst oder unbewusst aufgrund fehlender Kenntnisse erfolgen und äußert sich beispielsweise in mangelhafter Gesundheitsfürsorge oder in emotionalen Defiziten.

- **sexueller Missbrauch**

- sexueller Missbrauch ist eine sexuelle Handlung die gegen den Willen eines Menschen oder Aufgrund von seelischer, geistiger oder körperlicher Einschränkung vorgenommen wird.

4. UMGANG MIT KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN UNSERER EINRICHTUNG

Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung führen die pädagogischen Fachkräfte gemäß ihres Schutzauftrages eine „Gefährdungseinschätzung“ durch. Im Einzelfall wird transparent mit dem Kind und den Sorgeberechtigten die Situation aufgearbeitet (NICHT Psychologisch, sondern nur die ursprüngliche Situation). In solchen Fällen wird ggf. eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zu Beratung hinzugezogen. Ferner legen wir den Sorgeberechtigten „Hilfen“ oder „Beratungsstellen“ mit Zielvereinbarungen nahe, damit die Gefährdung abgewendet werden kann. Sollten die Vereinbarungen nicht eingehalten werden, wird das Jugendamt über die Situation informiert.

5. GRENZVERLETZUNGEN UND GRENZVERLETZUNGEN DES (NICHT-) PÄDAGOGISCHEN PERSONALS

Unter Grenzverletzungen versteht man Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen einer Person überschreiten. Dies kann beispielsweise in einer Kinder- oder Kinder – Erzieher-Konstellation stattfinden. Einerseits können Grenzverletzungen unbeabsichtigt verübt werden, beispielsweise aus Mangel an Erfahrung oder fehlender Selbstreflexion. Andererseits können Grenzverletzungen bewusst und gezielt verübt werden, wenn zum Beispiel über die „Machtverhältnisse“ einer Kinderkonstellation hinweggeschaut werden. Generell ist der Überschreitungsgrad einer Grenzverletzung nicht genau definierbar, da jeder Mensch seine eigene persönliche Grenze zieht. Dennoch gibt es klare Grenzverletzungen wie z.B.:

- Vernachlässigung oder Ablehnung
- körperliche Vernachlässigung wie beispielsweise unzureichende hygienische Versorgung durch einen Erzieher
- sexuelle Grenzverletzung bzw. sexueller Übergriff/ Missbrauch
- bewusste/ unbewusste Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

6. MAßNAHMEN UM GRENZVERLETZUNGEN ZU VERMEIDEN

Ziel ist es, einen sensiblen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern zu schaffen bzw. weiter auszubauen, ohne dass Grenzen verletzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen ist eine vertrauensvolle pädagogische Basis von Nähe und Distanz, ein respektvoller Umgang und detailliertes Fachwissen nötig. Wir setzen dies mit klar definierten Maßnahmen um:

- ständige Team- und Selbstreflexion mit einer offenen Kommunikationskultur
- Schulungen
- Einhaltung der Schweigepflicht
- keine Kommunikation mit den Eltern über soziale Netzwerke (z.B. ist eine WhatsApp Kommunikation mit den Eltern eine klare Grenzverletzung!)
- Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses
- Umsetzung des Kinderschutzkonzepts und Konzeption der Einrichtung

7. BESCHWERDEMANAGEMENT

Beschwerden, Kritik jeglicher Art oder Verbesserungsvorschläge von Kindern, Eltern oder Erziehern können und sollen geäußert werden. Wir wertschätzen jegliche Form von Kritik und versuchen uns immer transparent weiterzuentwickeln. Wir achten bei Beschwerden der Kinder immer auf Körpersprache und Signale. Wir gehen sensibel auf sie ein, da nicht jedes Kind seine Unzufriedenheit kommunikativ äußern kann. Die Beschwerden der Eltern/ Sorgeberechtigten etc. nehmen mir in schriftlicher Form über die „Beschwerde-Box“ an und geben immer ein Feedback zur aktuellen Bearbeitung.

8. PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

Wir richten unsere pädagogische Arbeit vorbeugend und unterstützend aus. Damit können wir Grenzverletzungen vermeiden und die Kinder unterstützen, sich zu einer kompetenten und resilienten Persönlichkeit zu entwickeln.

Wir nehmen die Gefühle und Äußerungen der Kinder ernst und geben Ihnen altersgemäße Freiräume und Verantwortung. Wir begleiten die Kinder in ihrer Entwicklung, thematisieren persönliche Erlebnisse, Ängste und Schwierigkeiten. Wir unterstützen sie Selbstvertrauen, innere Sicherheit, Resilienz und Stärke zu entwickeln. Über vielfältige Körpererfahrungen möchten wir den Kindern die Möglichkeit geben, die Wahrnehmung des eigenen Körpers zu stärken. Zur Prävention von Übergriffen unter Kindern dienen vor allem klare Regeln und Absprachen. Klare Absprachen helfen Grenzen von Anfang an aufzuzeigen und einzuhalten. Auch wir achten die Grenzen der Kinder und benennen gleichzeitig unsere eigenen, um ihnen ein Vorbild zu sein. Persönliche Grenzen ehrlich und klar zu benennen ist wichtig für eine achtsame Selbsthaltung und ein professionelles Nähe- und Distanzverhältnis.